



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Volks- und Förderschulen

nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.9 /IV.5 -O 8205-4.30 146

München, 31.03.2008
Telefon: 089 2186
2572/2536

Name: RDin Götz/MR Graf

**Mobile Sonderpädagogische Dienste;
Aufnahme- und Überweisungsverfahren**

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mobilen Sonderpädagogische Dienste (MSD) der Förderschulen sind ein wichtiger Bestandteil der integrativen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen. Die Rückmeldungen, die das Staatsministerium über die Arbeit der MSD erhält, sind überaus positiv. Eindrucksvoll ist auch das Engagement von Lehrkräften an den allgemeinen Schulen bei der Integration der betroffenen Schüler. Für die geleistete sehr gute Arbeit und die Kooperationsbereitschaft der Lehrkräfte in den mobilen Diensten und an den allgemeinen Schulen möchte sich das Staatsministerium ausdrücklich bedanken.

Aufgrund einiger Anfragen werden nachfolgend Aufgaben und Befugnissen der Lehrkräfte der Förderschule vor allem im Einsatz als MSD an der allgemeinen Schule in den unterschiedlichen Einsatzbereichen „Einschulung“, „Beschulung an der allgemeinen Schule“ und „Wechsel von der allgemeinen Schule an die Förderschule“

dargestellt. Ferner finden Sie anbei ein Formblatt für die Grundschulen, wenn diese bei der Anmeldung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu dem Ergebnis kommen, dass eine Beschulung nur an der Förderschule möglich ist oder die Eltern sich trotz möglicher Beschulung an der allgemeinen Schule für eine Unterrichtung an der Förderschule entscheiden.

A. Einschulung

1) Anmeldung an der Grundschule:

- Es obliegt zunächst der allgemeinen Schule zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beschulung an der allgemeinen Schule nach Art. 41 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen (BayEUG) bestehen; an Art. 41 Abs. 1 BayEUG sind über Art. 90 Satz 3 BayEUG auch die privaten Schulen gebunden. Es ist die Leitentscheidung des Gesetzgebers, dass ein sonderpädagogisches Gutachten keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule ist. Wenn die Grundschule die Aufnahme des Kindes ablehnt, haben die Erziehungsberechtigten das Kind an der Förderschule anzumelden und es wird ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt. Nur im Konfliktfall, d.h. wenn keine Einigkeit über den Förderort besteht, entscheidet das Staatliche Schulamt (s.u. Ziff. 2).
- Bei der Prüfung, ob das Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf voraussichtlich nach den Maßstäben des Art. 41 Abs. 1 BayEUG an der Grundschule beschult werden kann, greift die Grundschule auf eigene Erkenntnisse zurück und bedient sich eigener Personalressourcen (Lehrkräfte, ggf. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen). Es wird ferner empfohlen, den MSD in Zweifelsfällen hinzuziehen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Erkenntnisse aus der vorschulischen Förderung einbezogen werden.
- Eine eingehende „sonderpädagogische Diagnostik“ des Kindes durch die Förderschule bzw. MSD und die Erstellung einer „sonderpädagogische Stellungnahme“ ist - sofern die Förderschule/der MSD überhaupt personelle Ressourcen hat und dazu bereit ist - im Rahmen der Schuleinschreibung an der Grundschule nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Für Maßnahmen in der Anmelde- und Aufnahmephase an der Grundschule, die über die Befugnisse der Volksschule hinausgehen (z.B. die Durchführung eines Intelligenztests), besteht keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Ei-

ne solche Ermächtigung gibt das BayEUG mit Art. 41 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Ablehnung einer Beschulung durch die Grundschule und Anmeldung an der Förderschule. Eine solche „sonderpädagogische Diagnostik“ in der Anmelde- und Aufnahmephase an der Grundschule würde daher sozusagen außerhalb bzw. im Vorfeld des eigentlichen Verfahrens nach Art. 41 Abs. 3 BayEUG stattfinden und bedarf daher der – rechtfertigenden - Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Der MSD-Lehrkraft kommen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten im Grundsatz nicht mehr Befugnisse zu als einer Volksschullehrkraft. Die Regierung von Oberbayern wird eine aktualisierte Übersicht über Testverfahren mit Aussagen dazu erstellen, welche Testverfahren/Screenings bei der Schuleinschreibung oder bei der Beschulung an der allgemeinen Schule eingesetzt werden können und welche – ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten – nur im Rahmen der gesetzlich geregelten Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens möglich sind.

- Unproblematisch zulässig ist die Anwesenheit einer MSD-Lehrkraft bei Schulingangsgesprächen und bei Schulfähigkeitsprüfungen. Die MSD-Lehrkräfte gehören zwar personalrechtlich zu den Förderschulen, sind aber entsprechend ihrer Aufgabe nach Art. 21 Abs. 1, 41 Abs. 1 BayEUG schulrechtlich auch Teil des schulischen Personals, das an der allgemeinen Schule bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beteiligt ist und hier im Vorfeld der Einschulung vor allem beratend tätig wird. Der Einsatz der MSD ist eine schulische Entscheidung und daher vom Willen der Erziehungsberechtigten unabhängig. Die MSD-Lehrkraft erstellt zwar kein sonderpädagogisches Gutachten (s.o.), kann aber das Kind beobachten und die Volksschullehrkräfte bei der Schulfähigkeitsprüfung diagnostisch unterstützen. Anhand der so gewonnenen Erkenntnisse kann die MSD-Lehrkraft aufgrund ihrer spezifischen Fachkompetenz die allgemeine Schule und die Erziehungsberechtigten beraten. Dabei sollte sie im Bereich der Wahlfreiheit stets zwischen dem „rechtlich möglichen“ Förderort und einem u.U. im Einzelfall abweichenden „empfohlenen“ Förderort unterscheiden:
 Beispiel: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen dürfen nach dem Paradigmenwechsel im Jahr 2003 im Regelfall die allgemeine Schule besuchen. Sie können regelmäßig aktiv teilnehmen; eine voraussichtlich erfolgreiche Teilnahme ist nicht mehr

entscheidendes Kriterium. Sofern nicht im stets konkret und individuell zu prüfenden Einzelfall sonstige Umstände wie z.B. massive Verhaltensauffälligkeiten hinzukommen (vgl. dann ggf. keine Unterrichtung in der Klassengemeinschaft möglich bzw. der Förderbedarf kann dann an der allgemeinen Schule nicht gedeckt werden), ist die allgemeine Schule der rechtlich mögliche Förderort. Ist der Förderbedarf im Bereich Lernen so hoch, dass das Kind voraussichtlich dem Unterricht an der allgemeinen Schule nicht ohne wesentliche Einschränkungen folgen kann, so darf es nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) auch eine entsprechende Förderschule als rechtlich möglichen Förderort besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben insofern die Wahlfreiheit. Die MSD-Kraft kann hier jedoch empfehlen, welchen der beiden zulässigen Förderorte sie aufgrund der individuellen Gegebenheiten (z.B. Schwere des Förderbedarfs, Kooperationsklasse, außerschulische Aspekte) als den geeigneteren ansieht. Hierbei sollten die Erziehungsberechtigten auch auf die individuell mögliche Ersetzung der Noten durch eine allgemeine Bewertung (vgl. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayEUG) hingewiesen werden.

- Lehnt die Grundschule die Aufnahme des Kindes ab, hat sie den Erziehungsberechtigten dies schriftlich mitzuteilen; auf das in der Anlage beiliegende Muster wird hingewiesen.

2) Anmeldung an der Förderschule nach ablehnender Entscheidung der Grundschule:

- Anmeldung an der Förderschule bedeutet nicht zwingend auch Aufnahme in die Förderschule, sondern setzt lediglich ein Prüfungsverfahren in Gang; darauf sollten die Erziehungsberechtigten stets hingewiesen werden. Die Förderschule erstellt nun auf gesetzlicher Grundlage (vgl. Art. 41 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 BayEUG, § 16 Abs. 4 VSO- F) ein sonderpädagogisches Gutachten um den Förderbedarf festzustellen und Aussagen zum rechtlich möglichen Förderort bzw. zu den möglichen Förderorten zu treffen. Im Bereich der Wahlfreiheit kann das Gutachten auch beratende Aussagen dazu beinhalten, welcher der rechtlich zulässigen Förderorte im konkreten Einzelfall empfohlen wird. Einer Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum sonderpädagogischen Gutachten oder zur Durchführung der dafür notwendigen Testverfahren bedarf es wegen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht; vielmehr be-

steht nach Art. 41 Abs. 3 Satz 6 BayEUG die Pflicht des Kindes zur Mitwirkung bei der Erstellung des Gutachtens.

- Testverfahren:

Die Durchführung eines Intelligenztests ist grundsätzlich durch die gesetzliche Ermächtigung zur Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens gedeckt, sofern er zur Beurteilung des Förderbedarfs im konkreten Einzelfall notwendig ist. Lehnen Erziehungsberechtigte den Intelligenztest ab, so ist dies zunächst unbeachtlich. Sofern jedoch in Ausnahmefällen das Kind einem massivem Druck mit entsprechenden Folgen ausgesetzt ist (vgl. erhebliche seelische Belastung; Ablehnung der Schule bereits vor Schulbeginn, ggf. verfälschtes Testergebnis) kann auch von der Durchführung des Tests abgesehen werden. Die Grundschule sollte sich in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen lassen, dass sie den Intelligenztest ablehnen und sie darauf hingewiesen wurden, dass eine Entscheidung über die Besuchsmöglichkeit an der Grundschule dadurch auf einer geringeren Erkenntnisgrundlage erfolgt.

Persönlichkeitstests (wie z.B. ein Kleckstest) sind stets unzulässig.

- Besteht nach Erstellung des Gutachtens Dissens über den rechtlich zulässigen Förderort (vgl. Erziehungsberechtigten lehnen immer noch die Aufnahme in die Förderschule ab; das Gutachten sieht den von den Erziehungsberechtigten gewünschten Förderort Grundschule als möglichen Förderort an, aber die Grundschule lehnt dies weiterhin ab) entscheidet das Staatliche Schulamt ggf. nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens durch die Fachkommission (vgl. Art. 41 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 BayEUG, § 16 Abs. 7 VSO-F). Das Staatliche Schulamt kann auch eine ergänzende Stellungnahme der MSD anfordern (vgl. § 16 Abs. 6 Satz 3 VSO-F; z.B. Erkenntnisse aus einem ggf. vereinbarten Probeunterricht an der Grundschule).

B. Beschulung an der allgemeinen Schule

- Die Unterstützung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern an der allgemeinen Schule durch die MSD ist eine schulische Entscheidung und bedarf daher nicht der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Es gilt das bereits unter A, 1) Gesagte. Zudem ist die Unterstützung durch die MSD nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG u. U. gerade der schulische „Baustein“, der ggf. für eine Un-

terrichtung an der allgemeinen Schule notwendig ist und Grundlage der Aufnahmeentscheidung war.

- Die MSD-Lehrkraft kann diagnostizieren, eingehende Tests im Sinne der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens sind aber unzulässig bzw. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayEUG sieht zwar vor, dass der MSD „diagnostiziert“; die Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten, zu deren Erstellung die Durchführung von Testverfahren gehören, sind vom Gesetzgeber aber nur nach Anmeldung bei der Förderschule (sei es unmittelbare Anmeldung oder Anmeldung nach Ablehnung der Einschulung durch die Grundschule) und im Rahmen von Überweisungsverfahren vorgesehen (s. bereits oben A, 1).

C. Wechsel von der allgemeinen Schule an die Förderschule

- Im Vorfeld der Einleitung eines Überweisungsverfahrens ist eine eingehende sonderpädagogische Diagnostik im Sinne einer Gutachtenerstellung durch MSD-Kräfte nicht zulässig bzw. nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich (sofern die Förderschule/MSD entsprechende personelle Ressourcen hat bzw. einverstanden ist); wie in der Phase der Anmeldung an der Grundschule (s.o. A, 1) fehlt es auch hier für eine Gutachtenerstellung an der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.
- Das Überweisungsverfahren ist Art. 41 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BayEUG, § 4 VSO geregelt. Nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten wendet sich die Volksschule mit einem Bericht über die Schülerin oder den Schüler an die voraussichtlich zuständige Förderschule und fordert ein sonderpädagogisches Gutachten an. Im Vorgriff auf die vorgesehene Neuregelung in der Volksschulordnung ist der Anforderung eine vorhandene Stellungnahme des MSD beizufügen. Die Förderschule erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, zu dessen Mitwirkung die Schülerin oder der Schüler verpflichtet ist; einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten bedarf es hier nicht. Dies ergibt sich aus dem Verweis von Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG auf die Vorschriften zur Erstellung des Gutachtens nach Anmeldung an der Förderschule in Art. 41 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 (das oben bei A, 2 Gesagte gilt entsprechend).
- Eine Überweisung an die Förderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nur möglich, wenn die Förderschule nach Art. 41 Abs. 1 Bay-

EUG, § 2 Abs. 1 Satz 1 VSO-F der rechtlich einzig zulässige Förderort ist. Im Bereich der Wahlfreiheit kommt dagegen eine Überweisung an die Förderschule nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. mit ihrem Einverständnis in Betracht; eine Überweisung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist nicht möglich.

Besteht Einvernehmen über den verpflichtenden bzw. rechtlich möglichen Förderort bei den Beteiligten, überweist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Förderschule (vgl. § 4 Abs. 5 VSO wird überlagert von Art. 41 Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Sätze 3-10 BayEUG); eine entsprechende Neuregelung in der VSO wird dies klarstellen. Im Konfliktfall liegt die Entscheidungsbefugnis beim Staatlichen Schulamt.

Zusammenfassung:

1. Die Unterstützung der allgemeinen Schule durch MSD-Kräfte ist eine schulische Entscheidung, die der Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht bedarf.
2. Eine eingehende sonderpädagogische Diagnostik mit Hilfe von Testverfahren (z.B. Intelligenztest) ist ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten nur in den vom BayEUG vorgesehenen Fällen der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens zulässig (vgl. Art. 41 Abs. 3 BayEUG nach Ablehnung der Einschulung durch die Grundschule; Art. 41 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Art 41 Abs. 3 Sätze 3-6 BayEUG im Überweisungsverfahren); in sonstigen Fällen - insbesondere im Vorfeld des Votums der Grundschule über die Aufnahme des Kindes oder während der Beschulung des Kindes an der Grundschule - ist eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wittmann

Ministerialdirigent